

Ordnung zur Vergabe der Trainerlizenz C – Aikido – des DAB (OTC-DAB)

Inhaltsübersicht	Seite
1 Einleitung.....	4
2 Grundsätze und Zielsetzung	4
2.1 Inhaltlich	4
2.2 Integration in das Ausbildungskonzept des DOSB, Bausteinsystem	4
2.3 Anerkennung anderer Lizenzen.....	4
3 Struktur der Ausbildung.....	5
3.1 Strukturschema der Trainerlizenzausbildung des DOSB im Breitensport – Aikido –.....	5
3.2 Gliederung der Ausbildung zum Trainer C – Aikido – (120 LE)	5
3.3 Dauer.....	6
3.4 Handlungsfelder	6
3.5 Ziele der Ausbildung.....	6
3.5.1 Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz	6
3.5.2 Fachkompetenz	6
3.5.3 Methoden- und Vermittlungskompetenz.....	6
3.6 Inhaltliche Gestaltung des Ausbildungsgangs	7
4 Verfahrensbestimmungen.....	7
4.1 Grundlehrgang (30 LE sportartübergreifende Basisqualifizierung)	7
4.1.1 Inhalt und Umfang	7
4.1.2 Ausbildungsträger und Zuständigkeiten	8
4.1.3 Zulassungsvoraussetzungen	8
4.1.4 Bekanntgabe, Ausschreibung	8
4.1.5 Anmeldung	8
4.1.6 Kosten	8
4.1.7 Wirtschaftliche Bestimmungen.....	8
4.2 Fachlehrgang 1 (Aufbaulehrgang).....	8
4.2.1 Inhalt und Umfang	8
4.2.2 Ausbildungsträger und Durchführungsform.....	9
4.2.3 Bekanntgabe, Ausschreibung	9
4.2.4 Teilnahmevoraussetzungen.....	9
4.2.5 Anmeldung	9
4.2.6 Kosten	9
4.2.7 Sonstige wirtschaftliche Bestimmungen.....	10
4.3 Fachlehrgang 2 (mit Prüfung).....	10
4.3.1 Inhalt und Umfang	10
4.3.2 Ausbildungsträger und Durchführungsform.....	10
4.3.3 Bekanntgabe, Ausschreibung	10
4.3.4 Zulassungsvoraussetzungen	10
4.3.5 Anmeldung	11
4.3.6 Kosten	11
4.3.7 Sonstige wirtschaftliche Bestimmungen.....	11
4.4 Lizenzierung	11
4.4.1 Vergabe.....	11

4.4.2	Geltungsdauer und Verlängerung	11
4.4.3	Entzug von Lizenzen	12
4.5	Fortbildung	12
4.6	Anerkennung anderer Ausbildungsgänge	13
4.6.1	Absolventen sportpädagogischer Ausbildungsinstitutionen.....	13
4.6.2	Fernstudium	13
4.7	Aufbaukurse	13
4.7.1	Profilergänzung	13
4.7.2	Aufbaukurs zum Jugendleiter	13
5	Lehrkräfte und Gremien	14
5.1	Lehrer.....	14
5.2	Trainerausschuss	14
5.2.1	Zusammensetzung	14
5.2.2	Sitzungen und Aufgaben	14
6	Prüfungsordnung	15
6.1	Inhalt und Umfang	15
6.2	Kosten	15
6.3	Bewertung, Prüfungsergebnis	15
6.4	Prüfungsprotokoll	16
6.5	Prüfungsausschuss	16
6.6	Ordnungswidriges Verhalten	16
6.7	Erkrankung, Versäumnis	16
6.8	Wiederholung der Trainerprüfung.....	17
7	Teilnahmerecht der Vorstandsmitglieder	17
8	Vertretungsregelung	17
9	Kostenregelungen	17
9.1	Anordnung bzw. Genehmigung der Kosten.....	17
9.2	Lehrgänge und Prüfungen des DAB.....	17
9.3	Projekte und Entwicklungen des DAB	18
9.4	Tagungen des DAB	18
9.5	Lehrveranstaltungen der ALV.....	18
10	Qualitätssicherung	18
11	Themenbereiche und Stundenanzahl	18
11.1	Personen- und gruppenbezogene Inhalte	18
11.2	Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte.....	19
11.3	Vereins- und verbandsbezogene Inhalte	19
11.4	Aikidospezifische Inhalte	20
11.5	Wiederholung und Prüfung des Lehr- und Ausbildungsstoffes.....	20
Anhang 1	21
Anhang 2	22
Anhang 3	23

Bemerkungen

In der OTC-DAB werden folgende Abkürzungen verwendet:

ALV	Aikido-Landesverband bzw. -verbände
ATA	Trainer/-in A – Aikido –
ATB	Trainer/-in B – Aikido –
ATC	Trainer/-in C – Aikido –
BLA	Bundesreferent/-in Lehrwesen Aikido
DAB	Deutscher Aikido-Bund e.V.
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
DVL	Dan-Vorbereitungslehrgang
LE	Lerneinheit (à 45 Minuten Traineraus- und Fortbildung)
LSB	Landessportbund/-bünde
LSV	Landessportverband/-verbände
OTC-DAB	Ordnung zur Vergabe der Aikido-Trainerlizenz C
TK	Technische Kommission des DAB
ÜL	Übungsleiter/-in (Breitensport)
VPT	Vizepräsident/-in (Technik) des Deutschen Aikido-Bundes e.V.

1 Einleitung

Als Mitglied des DOSB verwendet der DAB die dort üblichen Begriffe für Sportbetrieb, Aus- und Fortbildung.

Aufgrund der Neufassung der „Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Sportbundes“ vom 10.12.2005 war die Ordnung zur Vergabe der Fachübungsleiterlizenz C Aikido im DAB (ÜLO-DAB) an die veränderten qualitativen Vorgaben anzupassen. Sie wird mit Wirkung vom 01.01.2008 durch die Ordnung zur Vergabe der Aikido-Trainerlizenz C des DAB (OTC-DAB) ersetzt und tritt am 27.09.2009 endgültig in Kraft. Die 25. BV am 28.10.2023 beschloss redaktionelle Änderungen, die am 01.01.2024 in Kraft treten.

Die OTC-DAB wurde vom DOSB geprüft und als mit den Rahmenrichtlinien für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Sportbundes vereinbar anerkannt. Sie entspricht allen im Bereich des DOSB und damit auch allen im Bereich der ihm angeschlossenen LSV/LSB für die Ausbildung zum Trainer geltenden Voraussetzungen, Grundsätzen und Richtlinien.

2 Grundsätze und Zielsetzung

2.1 Inhaltlich

Der DAB bietet die Ausbildung zum Trainer/zur Trainerin C – Aikido – an, um anerkannte Grundsätze der Sportausbildung in die Tradition des Budo-Unterrichtes einfließen zu lassen. Die Inhalte der Ausbildung sollen die Kompetenz (Ziff. 3.5) des Aikido-Trainers/der Aikido-Trainerin stärken und den Unterricht an methodisch-didaktischen Grundsätzen orientieren.

2.2 Integration in das Ausbildungskonzept des DOSB, Bausteinsystem

Der DAB beabsichtigt, mit dieser Verfahrensregelung die ATC-Ausbildung effektiv und rationell zu gestalten. Durch einen aufeinander aufbauenden Ausbildungsgang nach dem Baustein-System bei organisatorisch flexibel gestalteter Durchführung der Ausbildung soll jedem Interessenten die Teilnahme an der ATC-Ausbildung zu einem Aufwand ermöglicht werden, der den Möglichkeiten ehrenamtlicher Tätigkeit Rechnung trägt.

Beim Wechsel des Ausbildungsganges oder bei einer aufeinander aufbauenden/ergänzenden Ausbildung sollen Ausbildungswiederholungen vermieden werden. Bereits in artgleichen oder gleichwertigen Ausbildungsgängen vermittelte oder durch Prüfungen nachgewiesene Kenntnisse sind für die ATC-Ausbildung anzuerkennen (siehe Ziffer 4.6).

2.3 Anerkennung anderer Lizenzen

Alle von den Mitgliedsverbänden des DOSB auf Grundlage der „Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Sportbundes“ ausgestellten oder zukünftig erteilten Lizenzen werden ohne Änderung vom DAB anerkannt.

Trainerlizenzen anderer, dem DOSB nicht angeschlossener Verbände können grundsätzlich nur anerkannt werden, wenn die Ausbildung auf Grundlage eines qualitativen Standards erfolgte, der eine nach Umfang, Inhalt und Qualität vergleichbare Ausbildung erwarten lässt. Der erforderliche Nachweis ist vom Antragsteller zu erbringen.

3 Struktur der Ausbildung

3.1 Strukturschema der Trainerlizenzausbildung des DOSB im Breitensport – Aikido –

1. Lizenzstufe 120 LE	Sportartübergreifende Basisqualifizierung (30 LE)	Wird regional von den LSB/LSV angeboten.
	Trainer/-in C – Aikido –	Fachlehrgang 1 (45 LE) Fachlehrgang 2 mit Prüfung (45 LE)
2. Lizenzstufe 60 LE	Trainer/-in B – Aikido –	Aufbauqualifikation zur 2. Lizenzstufe
3. Lizenzstufe 90 LE	Trainer/-in A – Aikido –	Aufbauqualifikation zur 3. Lizenzstufe

3.2 Gliederung der Ausbildung Trainer/-in C – Aikido – (120 LE)

1. Lizenzstufe Trainer C – Aikido – (ATC)				
1.	<u>Grundlehrgang</u> sportartübergreifende Basisqualifizierung	Dauer 30 LE		Vermittlung von Teilen der Lehrinhalte (Ziffer 11) durch LSB/LSV
2.	Fachlehrgang 1 (Aufbaulehrgang)	Dauer 45 LE		Veranstaltet vom DAB Die Fachlehrgänge 1 und 2 umfassen zusammen 90 LE. Je nach Ausrichtungsort und organisatorischen Gegebenheiten kann die Verteilung der Stunden variieren.
3.	Fachlehrgang 2 (mit Prüfung)	Profil „K/J“	Profil „E/Ä“	
		Dauer 45 LE		
4.	Fortbildung	Dauer 15 LE		Veranstaltet vom DAB und den ALV

Die einzelnen Ausbildungsstufen oder Lehrgänge können teilweise von verschiedenen Ausbildungsträgern angeboten und besucht werden (Bausteinsystem). Über die Ausbildung sind Nachweise zu führen, die über Inhalt und Umfang sowie den Ausbildungsträger Auskunft geben.

Mit dem Fachlehrgang 2 erfolgt eine Differenzierung in zwei lebensaltersbezogene Profile

- Kinder und Jugendliche („K/J“) und
- Erwachsene und Ältere („E/Ä“).

3.3 Dauer

Die Ausbildung muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden.

3.4 Handlungsfelder

Die Tätigkeit des Trainers C/der Trainerin C – Aikido – umfasst die Mitgliedergewinnung, -förderung und -bindung auf der Basis breitensportlich orientierter Übungs- und Trainingsangebote im Aikido auf der unteren Ebene. Aufgabenschwerpunkte sind Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Übungs- und Trainingseinheiten im Aikido.

3.5 Ziele der Ausbildung

Aufbauend auf den bei den Teilnehmenden bereits vorhandenen Qualifikationen und Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der der folgenden Kompetenzen angestrebt.

3.5.1 Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz

Aikido-Trainer/-innen:

- können Gruppen führen, gruppendedynamische Prozesse wahrnehmen und angemessen darauf reagieren,
- kennen die Grundregeln der Kommunikation und wenden sie an,
- kennen und berücksichtigen entwicklungsgemäße Besonderheiten bei den Teilnehmern in den jeweiligen Altersstufen,
- kennen und berücksichtigen geschlechtsspezifische Bewegungs- und Sportinteressen,
- sind sich der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung ihrer Trainingsteilnehmer bewusst und handeln im Sinne der sich aus den Aikido-Prinzipien ableitbaren Ethik,
- kennen und beachten den Ehrenkodex für Trainer/-innen.

3.5.2 Fachkompetenz

Aikido-Trainer/-innen:

- kennen Struktur, Funktion und Bedeutung des Aikido als Breitensport und setzen sie im Prozess der zielgruppenorientierten Mitgliedergewinnung entsprechend um,
- kennen die Aikido-Grundtechniken und Prüfungsverfahren,
- kennen die konditionellen und die koordinativen Voraussetzungen für Aikido und können sie in der Trainingsgestaltung berücksichtigen,
- können Trainingsteilnehmende und Helfer/-innen motivieren,
- können Aikido-Gruppen aufbauen, betreuen und fördern und
- schaffen und gestalten ein attraktives, freudebetontes Sportangebot für die jeweilige Zielgruppe.

3.5.3 Methoden- und Vermittlungskompetenz

Aikido-Trainer/-innen:

- Verfügen über pädagogisches Grundwissen zur Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Trainingseinheiten,

- verfügen über eine Grundpalette an methodischen Hilfen und Trainingsmethoden zur Vermittlung der Aikido-Technik,
- haben ein entsprechendes Lehr- und Lernverständnis, das den Teilnehmenden genügend Zeit zur Informationsverarbeitung und Gelegenheit zu Eigeninitiativen lässt und
- beherrschen die Grundprinzipien eines zielorientierten und systematischen Lernens im Sport.

3.6 Inhaltliche Gestaltung des Ausbildungsgangs

Die weitere inhaltliche Gestaltung des Ausbildungsgangs orientiert sich an:

- personen- und gruppenbezogenen,
- bewegungs- und sportpraxisbezogenen,
- vereins- und verbandsbezogene und an
- aikidospezifischen Aspekten.

Inhalt und Umfang der Unterrichtsthemen, die den Aspekten zur Erarbeitung der Ausbildungsinhalte nach den Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Sportbundes“ vom 10.12.2005 folgen, sind in Ziffer 11 aufgeführt.

4 Verfahrensbestimmungen

Der/Die BLA überwacht und koordiniert die ATC-Ausbildung im gesamten Zuständigkeitsbereich des DAB und ist allein für die Vergabe und Verlängerung von Trainerlizenzen zuständig. Er/Sie ist dem VPT als vertretungsberechtigtem Vorstandmitglied des DAB verantwortlich, insbesondere berichtet er/sie über erreichte Ziele und Auswertungsergebnisse (siehe Ziff. 10). Der/Die BLA ist an Weisungen des/der VPT gebunden.

Anträge und Fragen, die nicht durch diese Ordnung beantwortet werden, sind an den/die BLA zu richten.

4.1 Grundlehrgang (30 LE sportartübergreifende Basisqualifizierung)

Lizenzstufe	Übungsleiter/-in Breitensport sportartübergreifend	Trainer/-in Breitensport Aikido	Trainer/-in Leistungssport	Jugendleiter/-in
1. Lizenzstufe (C) mind. 120 LE	Übungsleiter/-in C sportartübergreifender Breitensport	Trainer/-in C – Aikido – (Breitensport)	Trainer/-in C Leistungssport	Jugendleiter/-in
Für Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen, Jugendleiter/-innen: Anteil von mind. 30 LE sportartübergreifende Basisqualifizierung				



4.1.1 Inhalt und Umfang

Die 30 LE beinhalten breiten- und freizeitsportorientierten Unterricht in Theorie und Praxis mit sportartübergreifenden Grundlagenthemen.

4.1.2 Ausbildungsträger und Zuständigkeiten

Der Grundlehrgang wird als 1. Stufe der ATC-Ausbildung dezentral und unter Aufsicht und Verantwortung der ALV durchgeführt und sollte vor Beginn des weiterführenden Fachlehrganges 1 (Aufbaulehrgang) abgeschlossen sein.

Im Regelfall kann der Grundlehrgang (sportartübergreifende Basisqualifizierung) bei einem LSB/LSV besucht werden. Je nach den gegebenen Verhältnissen kann es auch empfehlenswert sein, den Grundlehrgang in Anlehnung an oder gemeinsam mit den LSV/LSB durchzuführen. In diesem Fall sind bezüglich des Lehrgangsplanes sehr frühzeitige Absprachen erforderlich!

Fragen zu Einzelheiten sind an den/die zuständige/-n Lehrwart/-in bzw. den/die Lehrbeauftragte/-n des ALV zu richten.

4.1.3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Teilnehmer an der ATC-Ausbildung müssen bei Beginn der Ausbildung das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens den vom DAB verliehenen oder anerkannten 2. Kyu Aikido besitzen.

4.1.4 Bekanntgabe, Ausschreibung

Die Termine und Konditionen des Grundlehrganges werden in den Lehrgangsplänen der ALV veröffentlicht. Sie gehen den Vereinen zu oder können von den Lehrbeauftragten der ALV angefordert werden.

4.1.5 Anmeldung

Die verbindlichen Anmeldungen sind durch den zuständigen Verein an den/die Lehrbeauftragte/-n des ALV zu richten. Er/Sie bestätigt die Anmeldung nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen, soweit der ALV das Anmeldeverfahren für den eigenen Bereich nicht auf andere Weise geregelt und bekannt gegeben hat.

4.1.6 Kosten

Die Teilnahmegebühren sind den jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen.

Die Teilnahme an dem Grundlehrgang, der allgemein für die gesamte Lizenzausbildung im DOSB und in den LSB/LSV die gemeinsame Grundstufe bildet, wird in der Regel von den ALV, LSV/LSB oder den Sportvereinen finanziell unterstützt.

4.1.7 Wirtschaftliche Bestimmungen

Die ALV können die Durchführung des Grundlehrganges aus wirtschaftlichen Gründen von einer Mindestzahl an Teilnehmenden abhängig machen.

4.2 Fachlehrgang 1 (Aufbaulehrgang)

4.2.1 Inhalt und Umfang

Der 45 LE umfassende Fachlehrgang 1 beinhaltet theoretischen und praktischen Unterricht zur personen- und gruppenbezogenen, bewegungs- und aikidobezogenen sowie zu vereins- und verbandsbezogenen Aufgabenstellung des Trainers/der Trainerin.

4.2.2 Ausbildungsträger und Durchführungsform

Der gesamte Stoffplan des Fachlehrganges wird in der Regel jährlich wiederkehrend auf einem Bundeswochenlehrgang des DAB unter Aufsicht des/der VPT und Leitung des/der BLA oder einer erfahrenen Fachkraft angeboten. Eine Aufteilung auf mehrere Teillehrgänge ist möglich.

Bei entsprechenden Voraussetzungen kann die Durchführung auf einen ALV delegiert oder in Anlehnung an die Rahmenbedingungen des zuständigen LSV/LSB gemeinsam mit diesem durchgeführt werden.

4.2.3 Bekanntgabe, Ausschreibung

Die Termine und Konditionen werden in den jährlichen Lehrgangsplänen des DAB bzw. des ausrichtenden ALV frühzeitig angekündigt und in den Medien des DAB (z. B. Informationsschrift „aikido aktuell“, Lehrgangsdatenbank der DAB-Internetseite) im Detail veröffentlicht.

4.2.4 Teilnahmevoraussetzungen

Die Teilnahme an dem Fachlehrgang 1 ist nur nach Maßgabe verfügbarer Plätze möglich. Bei Anmeldung müssen grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Mitgliedschaft in einem dem DOSB angeschlossenen und Aikido treibenden Verein,
- geplanter Abschluss des Grundlehrganges spätestens bis zum Beginn des Fachlehrganges 2
- Teilnahmeempfehlung des zuständigen Vereines,
- mindestens 1. Kyu Aikido des DAB oder DOSB-Mitgliedsvereines,
- Bezahlung des jeweils festgelegten Kostenanteils (Ziff. 4.2.6).

4.2.5 Anmeldung

Die verbindlichen Anmeldungen sind unter Beifügung des gültigen Aikido-Passes und des Nachweises über den ggf. bereits abgeschlossenen Grundlehrgang vom zuständigen Verein an den Lehrbeauftragten des DAB entsprechend der jeweiligen Ausschreibung zu leiten. Innerhalb des DAB sind die Lehrwarte der jeweiligen Aikido-Landesverbände vom zuständigen Verein über die Anmeldung zu informieren. Die Anmeldung wird ggf. nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bestätigt.

4.2.6 Kosten

Der DAB beteiligt sich an den Ausrichtungskosten (Organisation, Lehrer/-innen, Dozent/-innen) nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel. Die restlichen Kosten sind über pauschalierte Teilnahmegebühren zu decken.

Die Bundesversammlung des DAB legt den Rahmen fest, in dessen Grenzen der pauschalierte Kostenanteil der Teilnehmenden liegen soll.

Soweit Teilnehmende nicht dem DAB angehören, ist von ihnen zusätzlich ein anteiliger Kostenbeitrag zu leisten, der den Unterstützungsanteil des DAB mit enthält.

Nähere Auskünfte erteilen der/die BLA und die Lehrbeauftragten der ALV.

Der Kostenanteil verfällt, wenn die ATC-Ausbildung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestätigung der Anmeldung abgeschlossen wird. Damit erlischt auch die Berechtigung zur weiteren Teilnahme an der ATC-Ausbildung. Eine erneute Anmeldung zur Teilnahme am Fachlehrgang 1 (Aufbaulehrgang) ist jedoch möglich. Die Bestimmungen der OTC-DAB gelten dann ohne Einschränkungen; bereits besuchte Lehrveranstaltungen können nicht angerechnet werden.

Der DAB stellt allen Teilnehmenden Unterrichtsmaterialien zur Verfügung, die zum Selbstkostenpreis abgegeben werden. Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung am Lehrgangsort sind von den Teilnehmenden selbst zu tragen.

4.2.7 Sonstige wirtschaftliche Bestimmungen

Der Fachlehrgang 1 (Aufbaulehrgang) soll aus wirtschaftlichen Gründen grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn mindestens 15 verbindliche Anmeldungen vorliegen.

4.3 Fachlehrgang 2 (mit Prüfung)

4.3.1 Inhalt und Umfang

Der 45 LE umfassende Fachlehrgang 2 (mit Prüfung) beinhaltet neben theoretischem und praktischem Unterricht zur personen- und gruppenbezogenen, bewegungs- und aikidobezogenen sowie zu vereins- und verbandsbezogener Aufgabenstellung des Trainers/der Trainerin ergänzenden Unterricht zur pädagogischen und lebensalterbezogenen Aufgabenstellung des Trainers/der Trainerin und schließt mit einer Prüfung ab, die sich auf die gesamten Lehrinhalte der Trainer/-innenausbildung (Ziff. 11) erstreckt.

Im Regelfall wird die Möglichkeit einer lebensaltersbezogenen Profilierung (Jugendliche/Kinder oder Erwachsene/Ältere) geboten.

4.3.2 Ausbildungsträger und Durchführungsform

Der Fachlehrgang 2 wird in der Regel jährlich wiederkehrend in Form eines Bundeswochenlehrganges des DAB unter Aufsicht des/der VPT und Leitung des/der BLA oder einer erfahrenen Fachkraft angeboten. Eine Aufteilung auf mehrere Teillehrgänge ist möglich.

Bei entsprechenden Voraussetzungen kann die Durchführung auf einen ALV delegiert oder in Anlehnung an die Rahmenbedingungen des zuständigen LSV/LSB gemeinsam mit diesen durchgeführt werden.

4.3.3 Bekanntgabe, Ausschreibung

Die Termine und Konditionen werden in den jährlichen Lehrgangsplänen des DAB bzw. des ausrichtenden ALV frühzeitig angekündigt und in den Medien des DAB (z. B. Informationsschrift „aikido aktuell“, Lehrgangsdatenbank der DAB-Internetseite) im Detail veröffentlicht.

4.3.4 Zulassungsvoraussetzungen

Zum Prüfungslehrgang wird grundsätzlich zugelassen, wer

- in einem dem DOSB angeschlossenen und Aikido treibenden Verein Mitglied ist,
- die gesamte Ausbildung in der jeweiligen Ausbildungsstufe nachgewiesen hat, soweit nicht hierzu gemäß Ziffer 4.6 Ausnahmen zugelassen wurden,

- mindestens den 1. Kyu Aikido des DAB oder DOSB-Mitgliedsvereines besitzt,
- mindestens 18 Jahre alt ist,
- den Ehrenkodex für Trainer/-innen verbindlich anerkennt,
- in den letzten 24 Monaten vor Anmeldung mindestens zehn der in Ziffer 7.2 VOD-DAB aufgeführten und definierten Trainingseinheiten (Gruppe A oder B) besucht hat (Lizenzinhaber/-innen, die dem DAB nicht angehören, siehe Anhang 1, Technische Fortbildung) und
- den Nachweis einer abgeschlossenen Erste-Hilfe-Ausbildung im Umfang von mindestens neun Lerneinheiten à 45 Minuten oder einer vergleichbaren Ausbildung erbringt, die nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

4.3.5 Anmeldung

Die verbindlichen Anmeldungen sind unter Beifügung des Aikido-Passes und der vorstehend geforderten Nachweise vom zuständigen Verein an den Lehrbeauftragten des DAB/ALV entsprechend der jeweiligen Ausschreibung zu leiten. Der Lehrbeauftragte des jeweiligen ALV ist vom zuständigen Verein über die Anmeldung zu informieren. Die Teilnahme am Fachlehrgang 2 (mit Prüfung) ist erst nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und Bestätigung möglich.

4.3.6 Kosten

Neben dem pauschalen Kostenanteil (Ziffer 4.2.6) werden keine weiteren Gebühren erhoben.

Der DAB stellt allen Teilnehmenden Unterrichtsmaterialien zur Verfügung, die zum Selbstkostenpreis abgegeben werden. Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung am Lehrgangsort sind von den Teilnehmern selbst zu tragen.

4.3.7 Sonstige wirtschaftliche Bestimmungen

Der Fachlehrgang 2 (mit Prüfung) kann aus wirtschaftlichen Gründen grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn mindestens 15 verbindliche Anmeldungen vorliegen.

4.4 Lizenzierung

4.4.1 Vergabe

Nach erfolgreichem Abschluss der Abschlussprüfung wird den Teilnehmenden eine Trainer/-innenlizenz C – Aikido – des DOSB im Profil „K/J“ oder „E/Ä“ ausgestellt.

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nimmt dazu unmittelbar nach Abschluss der Prüfung die Eintragungen im Trainer/-innenausweis des DOSB und im Aikido-Pass vor und händigt sie anschließend dem Inhaber/der Inhaberin aus.

Der/Die BLA erfasst alle Lizenzinhaber/-innen mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Lizenznummer und meldet die Inhaber/-innen der neu erteilten Lizenzen an den DOSB.

4.4.2 Geltungsdauer und Verlängerung

Die ATC-Lizenz ist im Gesamtbereich des DAB und DOSB ab Ausstellungsdatum bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Datum der Ausstellung folgt, gültig.

Sie wird durch den/die BLA um jeweils vier Jahre verlängert, wenn der Lizenzinhaber/die Lizenzinhaberin

- in einem Verein des DOSB als Trainer/-in bzw. -Assistent/-in tätig ist (bestätigt durch den Verein oder ALV),
- den Ehrenkodex für Trainer/-innen verbindlich anerkennt,
- im Gültigkeitszeitraum der Lizenz mindestens acht der unter Ziffer 7.2 der VOD-DAB genannten und definierten Trainingseinheiten des DAB, davon mindestens vier der Gruppe A (Lizenzinhaber/-innen, die dem DAB nicht angehören, siehe Anhang 1, Technische Fortbildung) und
- 15 LE Fortbildungsmaßnahmen des DAB besucht hat.
Diese Fortbildungsmaßnahmen können auch bei den zuständigen LSV/LSB absolviert werden, sofern sie für die Lizenzverlängerung in der Trainerfortbildung bestimmt sind und den Inhalten der OTC-DAB entsprechen.

Die Verlängerung der ATC-Lizenz ist in den letzten drei Monaten ihrer Gültigkeit schriftlich beim BLA zu beantragen. Hierbei sind die vorstehenden Voraussetzungen nachzuweisen.

Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe (ATB oder ATA) verlängert automatisch die ATC um die Gültigkeitsdauer der höheren Lizenzstufe.

Ist die Lizenz bereits abgelaufen, wird für die Lizenzverlängerung nicht das Datum der letzten Fortbildung, sondern das Ablaufdatum der Lizenz zugrunde gelegt.

Bei einer Lizenz, die bereits zwei oder drei Jahre abgelaufen ist, sind insgesamt 30 LE Fortbildungsmaßnahmen abzuleisten. Sind die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, erfolgt wiederum eine Verlängerung bis zum Ablauf des vierten Jahres.

Eine Lizenz, die länger als vier Jahre abgelaufen ist, wird nach Erfüllung der vorstehenden Voraussetzungen nur für ein Jahr in Kraft gesetzt und nach Besuch von weiteren 30 LE an Trainer/-innen-Aus- und -Fortbildungen spätestens im Folgejahr wieder um vier Jahre verlängert.

Lizenzen, die länger als 6 Jahre abgelaufen sind, erfordern die Wiederholung der gesamten ATC-Ausbildung.

4.4.3 Entzug von Lizenzen

Der DAB hat das Recht, ATC-Lizenzen zu entziehen, wenn der Lizenzinhaber/die Lizenzinhaberin schwerwiegend und schuldhaft gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DAB oder den Ehrenkodex für Trainer/-innen verstößt oder seine/ihre aus der Verantwortung gegenüber der Trainingsgruppe erwachsende „Garanten-Stellung“ missbraucht.

Über den Entzug entscheidet das Präsidium des DAB auf Antrag des Trainer/-innenausschusses oder des zuständigen Verbandes/Vereines und nach Anhörung des/der Betroffenen.

Dem/Der Betroffenen steht der Beschwerde-/Rechtswittelweg durch Einschaltung des Rechtsausschusses frei. Näheres regelt die Rechtsordnung (RO-DAB).

4.5 Fortbildung

Fortbildlehrgänge dienen der Ergänzung und Vertiefung der in den Grund- und Fachlehrgängen vermittelten Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, der Be-

rücksichtigung von Weiterentwicklungen sowie der Aktualisierung des Informationsstandes und der Qualifikation. Trainer/-innen des DAB müssen an Weiterbildungslehrgängen teilnehmen, um ihre fachliche Qualifikation zu erhalten.

An den ausgeschriebenen Fortbildungslehrgängen können alle der genannten Zielgruppe angehörenden Aikidoka des DOSB teilnehmen.

Stehen Lehrgangsplätze nur im begrenzten Umfang zur Verfügung, sind die fristgerechten Anmeldungen der lizenzierten Trainer/-innen vorrangig zu berücksichtigen.

Fortbildungslehrgänge werden auf Bundesebene durchgeführt und können mit Ausbildungsvorhaben des Fachlehrganges gekoppelt sein oder im Zusammenhang mit Internationalen Lehrgängen und Bundeslehrgängen des DAB durchgeführt werden, wenn der Lehrstoff diese Maßnahme rechtfertigt. Der DAB kann Fortbildungsmaßnahmen auf seine ALV delegieren.

Weitere Einzelheiten zu Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und Kosten sind den jeweiligen Lehrgangsausschreibungen zu entnehmen. Die Termine, Zielgruppen und voraussichtlichen Ausbildungsinhalte der Fortbildungslehrgänge für Trainer werden in den jährlichen Lehrgangsplänen des DAB angekündigt und in den Medien des DAB (Informationsschrift „aikido aktuell“, Lehrgangsdatenbank der DAB-Internetseite) im Detail veröffentlicht.

4.6 Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

4.6.1 Absolventen sportpädagogischer Ausbildungsinstitutionen

Für Absolvent/-innen sportpädagogischer Ausbildungsinstitutionen wie der Deutschen Sporthochschule, Instituten für Leibeserziehung der Universitäten und Hochschulen, der Deutschen Turnschule o. Ä. können Teilgebiete der Ausbildung auf Antrag auf die Aus- und Fortbildung angerechnet werden. Das Gleiche gilt für nachgewiesene inhaltsgleiche Teile der DOSB-Lizenzausbildung (entsprechend der Struktur des DOSB-Ausbildungswesens) oder mit ihnen vergleichbare, qualifizierte Ausbildungen.

Anträge sind an den/die BLA zu richten.

4.6.2 Fernstudium

Inhalte der speziellen und überfachlichen Theorie können bei Vorliegen geeigneten Materials als Fernstudium bis maximal 30 LE (jeweils 10 LE für Grund- und Fachlehrgänge) angeboten und anerkannt werden.

4.7 Aufbaukurse

4.7.1 Profilergänzung

Inhaber/-innen einer „profilierten“ ATC-Lizenz können das jeweils fehlende Profil durch den Besuch des entsprechenden Fachlehrganges 2 und anschließender Prüfung erwerben.

4.7.2 Aufbaukurs zum Jugendleiter

Absolvent/-innen der ATC-Ausbildung können die Jugendleiter/-innen-Lizenz mit einem 60 LE umfassenden Aufbaukurs erwerben. Dieser qualifiziert für die kinder- und jugendbezogene Bildungs- und Vereinsarbeit.

5 Lehrkräfte und Gremien

5.1 Lehrer/-in

Als Lehrer/-in werden in der Trainer/-innen-Ausbildung grundsätzlich nur aktive Aikidoka ab dem 4. Dan oder Lehrkräfte eingesetzt, die aufgrund einer besonderen Fachausbildung oder wegen langer, spezieller Erfahrung für die Vermittlung eines Ausbildungsthemas besonders qualifiziert sind.

5.2 Trainer/-innen-Ausschuss

5.2.1 Zusammensetzung

Für die Fortentwicklung der Trainer/-innen-Aus- und Fortbildung wird ein Lehr-ausschuss berufen, dem folgende lizenzierte Trainer/-innen angehören:

- als ständige Mitglieder
 - der/die VPT des DAB als Vorsitzende/-r,
 - der/die BLA des DAB und
 - zwei Mitglieder der Technischen Kommission des DAB.
- als nichtständige Mitglieder
 - Lehrbeauftragte der ALV oder anderer Aikido-Verbände,
 - in der Trainer/-innen-Ausbildung eingesetzte Lehrer/-innen oder
 - für die Bearbeitung von Sachthemen aufgrund vorhandener Kenntnisse und Erfahrungen besonders qualifizierte und Aikido betreibende Personen.

Die ständigen Mitglieder aus der TK werden durch interne Wahl bestimmt. Sie bleiben solange im Amt, bis sie freiwillig zurücktreten oder die Technische Kommission des DAB eine Neuwahl vornimmt.

Die nichtständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des/der BLA von dem/der VPT aufgaben- und projektbezogen mit Zustimmung der Betroffenen in den Trainer/-innen-Ausschuss berufen.

5.2.2 Sitzungen und Aufgaben

Der Trainer/-innen-Ausschuss tritt nach Notwendigkeit auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammen und hat insbesondere folgende, die Trainer/-innen-Ausbildung betreffende Aufgaben:

- Beratung und Unterstützung des/der VPT bei allen Aufgaben, die mit der Trainer/-innen-Aus- und -Fortbildung im Zusammenhang stehen,
- Fortentwicklung der Trainer/-innen-Aus- und Fortbildung,
- Erarbeitung von Lehrbriefen und Unterrichtsunterlagen,
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Unterrichtspläne und Prüfungsverfahren (-methoden) auf Grundlage der beim Vollzug der Trainer/-innen-Ausbildung gesammelten Erfahrungen,
- Qualitätssicherung der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte.

6 Prüfungsordnung

Die Ausbildung zum Trainer/zur Trainerin C – Aikido – schließt mit einer Prüfung ab. Das Bestehen der Prüfung ist Voraussetzung für die Lizenzvergabe. Trainer/-innen-Prüfungen dienen allen Beteiligten als Erfolgskontrolle und Nachweis der geforderten allgemeinfachlichen und aikidospezifischen Einstellungen, Kenntnisse und sportmotorischen Fertigkeiten.

6.1 Inhalt und Umfang

Es soll festgestellt werden, ob der Traineranwärter/die Traineranwärterin die Eignung, Fachkunde und Befähigung zur eigenverantwortlichen Leitung einer Aikido-Gruppe, zur Erteilung eines qualifizierten Aikido-Unterrichtes in Theorie und Praxis sowie zur Vorbereitung der Ausübenden auf Prüfungen nach den Richtlinien des DAB besitzt.

Bei Formulierung der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsaufgaben sind die in den vorliegenden Unterrichtsplänen festgelegten Lernziele zu beachten.

Soweit für die Trainer/-innen-Ausbildung themen- bzw. aufgabenbezogene Lehrbriefe geschaffen wurden, sind die vom Bearbeiter zur Durchführung der Lernzielkontrollen ggf. eingebrachten Aufgaben oder Fragen zu berücksichtigen.

Die Trainer/-innen-Prüfung besteht aus folgenden Teilen::

- Schriftliche Prüfung,
die als Klausurarbeit von max. drei LE Dauer durchgeführt wird. Bei den in der schriftlichen Prüfung gestellten Fragen ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den aikidospezifischen und sportartübergreifenden Themenbereichen zu achten.
- Praktische Prüfung,
bei der aus einer schriftlich erstellten Unterrichtsdisposition von der Prüfungskommission bestimmte Teile von ca. 20 Minuten Dauer in einer Lehrprobe vorzustellen sind. Die Ausarbeitung der Unterrichtsdisposition wird mit in die Bewertung einbezogen. Die Themen der Lehrprobe werden in der Regel einen Tag vor Prüfungsbeginn ausgelost.
- Mündliche Prüfung,
die ggf. zusätzlich durchgeführt wird und der ergänzenden Feststellung der zu fordernden Kenntnisse, Ausdrucksfähigkeit und persönlichen Eignung dient. Sie soll die Dauer von 20 Minuten für jeden Traineranwärter nicht überschreiten. Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.

6.2 Kosten

Für die Teilnahme an der ATC-Prüfung werden keine weiteren Kosten erhoben.

6.3 Bewertung, Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Über den Prüfungserfolg entscheidet der Prüfungsausschuss nach Mehrheitsbeschluss.

Die Prüfung ist „nicht bestanden“, wenn die zu prüfende Person

- bei der schriftlichen Prüfung keine ausreichenden Kenntnisse nachgewiesen hat oder
- bei der praktischen Prüfung (Lehrprobe) erhebliche Mängel in der Fachkunde, in der Lehrmethodik oder im Verhalten gegenüber der Übungsgruppe gezeigt hat und
- diese Mängel in der mündlichen Prüfung nicht ausgleichen konnte.

Ein Ausgleich ist zwischen den Ergebnissen der schriftlichen und praktischen Prüfung nicht möglich.

Die Prüfung ist ebenfalls nicht bestanden, wenn der der Kandidat / die Kandidatin von der Prüfung ausgeschlossen werden musste.

Prüfungsteilnehmende, die das angestrebte Ziel nicht erreicht haben, sind einzeln zu informieren. Auf Wunsch sind ihnen die bei der Prüfung festgestellten Mängel mündlich aufzuzeigen.

6.4 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem/der BLA vorzulegen, der/die es nach Prüfung an den/die VPT weiterleitet.

6.5 Prüfungsausschuss

Prüfungsausschuss und Vorsitzende/-r werden auf Vorschlag des/der BLA durch den/die VPT bestimmt. Er besteht aus drei Mitgliedern. In den Prüfungsausschuss können grundsätzlich nur im Fachlehrgang unterrichtende Fachlehrer/-innen, Mitglieder des Trainer/-innen-Ausschusses und gegebenenfalls Beauftragte/Lehrer/-innen des zuständigen LSV/LSB berufen werden.

Bei unvorhergesehenem Ausfall eines Prüfers /einer Prüferin kann der/die Vorsitzende der Prüfungskommission zur Sicherstellung der Prüfung einen anderen qualifizierten Aikido-Dan, der/die im Besitz der Prüfungs- und der ATC-Lizenz ist, einsetzen. Der Sachverhalt ist dem/der VPT unter Angabe des Grundes von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

Es ist anzustreben, dass die Mitglieder des Trainer/-innen-Ausschusses abwechselnd eingesetzt werden.

6.6 Ordnungswidriges Verhalten

Vor Beginn der Prüfung sind die Kandidat/-innen über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren.

Ordnungswidriges Verhalten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss von der weiteren Prüfung zur Folge; sie gilt dann als nicht bestanden. In weniger schweren Fällen kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Wiederholung des Prüfungsteiles anordnen.

Das ordnungswidrige Verhalten und die darauffolgende Entscheidung sind im Protokoll zu vermerken..

6.7 Erkrankung, Versäumnis

Für Kandidat/-innen, die wegen Krankheit oder aus anderen, nachweisbar nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht an der Prüfung teilnehmen können, wird

auf begründeten Antrag eine Verlängerung der Ausbildungsfrist bis zum nächstmöglichen Prüfungstermin eingeräumt.

6.8 Wiederholung der Trainer/-innen-Prüfung

Im Fall einer nicht bestandenen Prüfung kann sie einmal, frühestens jedoch nach Ablauf von drei Monaten und spätestens im darauffolgenden Jahr, wiederholt werden.

Prüfungsteile, die bei der ersten Prüfung mit Erfolg abgelegt wurden, müssen nicht wiederholt werden.

Bewerber/-innen, die in allen Prüfungsteilen nicht bestanden haben, müssen den gesamten Prüfungslehrgang wiederholen.

Bei dieser Regelung wird davon ausgegangen, dass die aufgezeigten Lücken in den Bereichen des Wissens und der Fertigkeiten durch ein intensives Selbststudium geschlossen werden.

Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, ist eine Wiederholung der Ausbildung notwendig. Die Bestimmungen der OTC-DAB gelten dann ohne Einschränkungen; bereits besuchte Lehrveranstaltungen werden nicht angerechnet.

7 Teilnahmerecht der Vorstandsmitglieder

Die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder des DAB und der ALV dürfen als Beobachter/-innen an den Sitzungen des Trainer/-innen-Ausschusses und an Trainer/-innen-Prüfungen teilnehmen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der entsendende Verband.

8 Vertretungsregelung

Der/Die VPT wird auf Grundlage der DAB-Satzung bei Verhinderung durch den/die VPO des DAB vertreten.

Ist der/die BLA verhindert, bestimmt der/die VPT ein Mitglied des Trainer/-innen-Ausschusses als Vertretung.

9 Kostenregelungen

9.1 Anordnung bzw. Genehmigung der Kosten

Die im Zusammenhang mit der Trainer/-innen-Aus- und -Fortbildung entstehenden Kosten werden vom DAB grundsätzlich nur dann erstattet, wenn die verursachende Maßnahme durch ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Präsidiumsmitglied des DAB (Präsident oder Vizepräsident) angeordnet oder genehmigt war.

Hierzu sollen bei Veranstaltungen größeren Ausmaßes, wie z. B. bei Lehrgängen, die entstehenden, ggf. anteiligen Kosten frühzeitig kalkuliert und in den Etat des DAB eingeplant werden.

9.2 Lehrgänge und Prüfungen des DAB

Für die Fach-, Prüfungs- und Fortbildungslehrgänge sowie für die im Rahmen von Internationalen Lehrgängen oder Bundeslehrgängen organisierten Trainer/

-innen-Lehrveranstaltungen nach dieser Ordnung übernimmt der DAB nach Maßgabe vorhandener Mittel die mit der Organisation und Ausrichtung verbundenen Kosten im genehmigten und durch Belege nachgewiesenen Umfang.

Den dabei im Auftrage des DAB eingesetzten Lehrer/-innen, Mitgliedern des Trainer/-innen-Ausschusses und Angehörigen eines Prüfungsausschusses werden die durch die Teilnahme entstehenden Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder sowie ggf. die Lehrgebühren und Aufwandsentschädigungen nach den Bestimmungen der Spesenordnung (SO-DAB) erstattet. Weitere Vergütungen sind nicht zulässig.

9.3 Projekte und Entwicklungen des DAB

Die aus Anlass von Projekt- und Entwicklungsarbeiten in der Aikido-Trainer/-innen-Aus- und Fortbildung entstehenden Sach- und ggf. Reisekosten trägt der DAB im vorher genehmigten Umfang.

9.4 Tagungen des DAB

Nach Möglichkeit sind Tagungen im Zusammenhang mit einem Lehrgang des DAB durchzuführen.

Bei Tagungen außerhalb von Projekt- und Entwicklungsarbeiten übernimmt der DAB die durch die Teilnahme entstehenden Reisekosten sowie die Tage- und Übernachtungsgelder nach den Bestimmungen der Spesenordnung für die ständigen Mitglieder des Trainer/-innen-Ausschusses.

Für die nicht ständigen Mitglieder des Trainer/-innen-Ausschusses übernehmen die entsendenden Vereine/Verbände die Reisekosten sowie die Tage- und Übernachtungsgelder nach den in ihrem Bereich geltenden Bestimmungen.

9.5 Lehrveranstaltungen der ALV

Die Kosten für die Durchführung der Grundlehrgänge tragen die ALV.

Sonstige Trainer/-innen-Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe des von der Bundesversammlung des DAB genehmigten Haushaltsplanes vom DAB bezuschusst werden. Die weitere Kostenregelung erfolgt durch die ALV.

10 Qualitätssicherung

Umfang, Inhalt und Vermittlung der Aus- und Fortbildungsinhalte sollen von den Teilnehmenden in abschließenden Gesprächen und mit standardisierten und anonymisierten Bewertungsbögen beurteilt werden.

Die Bewertungsbögen sind zum Zwecke der ständigen Verbesserung der Trainer/-innen-Aus- und -Fortbildung von dem/der BLA auszuwerten und zu archivieren.

11 Themenbereiche und Stundenanzahl

11.1 Personen- und gruppenbezogene Inhalte

Insgesamt 20 LE.

Themenbereiche:

- Allgemeine Trainingsplanung und Trainingsmethoden
- Planung und Durchführung des Aikido-Unterrichts (Disposition)
- Besondere Trainingsmethoden
- Grundsätze im Kinder- und Jugendtraining
- Entwicklungsmerkmale der verschiedenen Altersstufen und altersspezifischer Übungsbetrieb
- Grundsätze der allgemeinen Methodik und methodische Hilfsmittel
- Aufgaben des Trainers/der Trainerin und seine/ihre Handlungsmöglichkeiten
- Verfahren und Lehrmethoden für das Aikido-Training
- Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten unter Berücksichtigung der Lern- und Ausbildungsstufen
- Motivation der Ausübenden unter Berücksichtigung psychologischer Aspekte
- Kommunikation und Interaktion als wichtige Funktionen zwischen Menschen und in Aikido-Gruppen

11.2 Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte

Insgesamt 29 LE.

Themenbereiche

- Anatomie des Bewegungsapparates
- Grundlagen der Leistungsphysiologie
- Geschlechts- und Altersspezifika
- Ernährungslehre im Sport
- Vorbeugung und Behandlung von Verletzungen im Sport
- Gesundheitsschutz im Sport
- Grundlagen des motorischen Lernens bei der Vermittlung von technischen Fertigkeiten
- Funktionsgymnastik
- Kraft- und Ausdauertraining
- Übungen zur Entwicklung und Steigerung sportmotorischer Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Koordinative Fähigkeiten für den Aikido-Unterricht
- Wahrnehmungs- und Verhaltensreaktionen
- Aikido im Vergleich zu anderen Sportarten und -formen
- Unterrichtsbegleitende Lernzielkontrollen (Trainingserfolgskontrollen)

11.3 Vereins- und verbandsbezogene Inhalte

Insgesamt 17 LE.

Themenbereiche

- Historische Entwicklung sowie Bedeutung und Aufgaben des Sports in Deutschland
- Sportverbände in Deutschland

- Geschichte und Corporate Identity des Deutschen Aikido-Bundes e. V.
- Organisation des Deutschen Aikido-Bundes e. V.
- Die Gründung eines (Aikido-) Vereins
- Förderung des Sports
- Bedeutung, Arten und Umfang von Sportversicherungen
- Planung und Durchführung von Versammlungen und Sitzungen
- Planung und Durchführung von Lehr- und Werbeveranstaltungen
- Ausbildungskonzeptionen sowie Aus- und Fortbildungsangebote des DOSB und des DAB sowie der Landessportbünde (-verbände)
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

11.4 Aikidospezifische Inhalte

Insgesamt 39 LE.

Themenbereiche

- Gründung, Entwicklung und technische Inhalte sowie übereinstimmende Ziele der wesentlichen Budo-Disziplinen und verwandter Kampfkunst-Systeme
- Gründung, Ziele und Lehrsystem des klassischen Aikido; Organisation und Entwicklung des Aikido in Japan, Europa und Deutschland
- Elemente, Techniken und Prinzipien des klassischen Aikido nach dem Lehr- und Ausbildungskonzept sowie dem Prüfungssystem des DAB
- Kyu- und Dan-Prüfungen im Deutschen Aikido-Bund e. V.
- Ethische und rechtliche Grundlagen bzw. Grundsätze bei der Selbstverteidigung mit Aikido
- Freizeitspiele und aikidospezifische Spiele für K/J und E/Ä
- Methodik und Bedeutung der Fallschule (Ukemi) im Aikido
- Training von Aikido-Gruppen mit heterogenem Leistungsgefüge
- Planung und Durchführung von Lehrproben zur Vermittlung von Aikido-Techniken unter besonderer Berücksichtigung ihrer wichtigen Elemente, Wirkungsschwerpunkte und Bewegungsverwandtschaften
- Methodik des Randori- und Jiyu-waza-Unterrichts (Abwehr freier Angriffe)

11.5 Wiederholung und Prüfung des Lehr- und Ausbildungsstoffes

Insgesamt 15 LE.

- Wiederholung und Vertiefung von Lehr- und Ausbildungsinhalten der Trainer-Fachlehrgänge
- Schriftliche Prüfung (nicht mehr als 3 LE)
- Praktische Prüfung
- Mündliche Prüfung

Anhang 1

Technische Fortbildung

Gem. Ziff. 4.3.4 „Zulassungsvoraussetzungen“ und Ziff. 4.4.2 „Geltungsdauer und Verlängerung“ dienen die nachfolgend aufgeführten Aikido-Lehrgänge der technischen Fortbildung:

Lehrgänge des DAB und seiner Mitglieder			
1 Trainingseinheit (TE) von 3 x 45 min = 2 Std. u. 15 min			
Zeit- raum	Zulassung zur Aus- bildung	Lizenz- verlänge- rung	Lehrgangsformen
Gruppe A	in den letz- ten 24 Mo- naten vor Anmeldung	im Gültig- keitszeit- raum der Lizenz	Internationale Aikido-Lehrgänge des DAB (IL),
			Bundeslehrgänge des DAB (BL),
			Dan-Förderlehrgänge des DAB (DFL)
Gruppe B	mind. 10 TE	mind. 4 TE	Lehrgänge der ALV auf Landesebene, die den in Ziff. 7.2 der VOD-DAB genannten Anforderungen entsprechen

Lizenzinhaber/-innen, die dem DAB nicht angehören, können ihre technische Fortbildung ausschließlich oder ergänzend auch durch den Besuch von Aikido-Bundeslehrgängen anderer gemeinnützig organisierter Verbände nachweisen:

Lehrgänge außerhalb des DAB			
Gruppe C	mind. 14 Std.	mind. 18 Std.	Aikido-Lehrgänge anderer gemeinnützig orga- nisierter Verbände, die von Lehrer/-innen ab dem 4. Dan Aikido geleitet werden

Anhang 2

Strukturschema des DOSB

Lizenzstufen	Übungsleiter/-in (ÜL) Breitensport (sportartübergreifend)			Trainer/-in Breitensport (sportart-spezifisch)	Trainer/-in Leistungssport (sportart-spezifisch)	Jugendleiter/-in (JL)	Vereinsmanager/-in (VM)	DOSB-Physiotherapie
4. Lizenzstufe					Diplom-Trainer/-in (1300 LE)			Lizenz DOSB – Sportphysiotherapie
3. Lizenzstufe (A) mind. 90 LE				Trainer/-in A Breitensport (Sportart)	Trainer/-in A			
2. Lizenzstufe (B) mind. 60 LE	ÜL B sportartübergreifender Breitensport	ÜL B Sport in der Prävention	ÜL B Sport in der Rehabilitation	Trainer/-in B Breitensport (Sportart)	Trainer/-in B		Vereinsmanager/-in B	
1. Lizenzstufe (C) mind. 120 LE	Übungsleiter/-in C Breitensport sportartübergreifend			Trainer/-in C Breitensport (Sportart)	Trainer/-in C	Jugendleiter/-in	Vereinsmanager/-in C	
	Für ÜL, Trainer/-innen und JL: Anteil von 30 LE sportartübergreifende Basisqualifizierung							
Vorstufenqualifikationen (mind. 30 LE)	z. B. Übungsleiterassistent/-in sportartübergreifender Breitensport, Gruppenhelfer/-in			z. B. Trainerassistent/-in Breitensport/Leistungssport, Gruppenhelfer/-in		z. B. Jugendleiterassistent/-in, Gruppenhelfer/-in		

Anhang 3

Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift

